

Einkaufsbedingungen

der ART Antriebs- und Regeltechnik GmbH, Hockenheim &
der ABW Gehäusetechnik GmbH, Weingarten

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1 Die von uns angegebene Lieferfrist oder der angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 3.2 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 3.5 Gerät der Lieferant in Verzug, hat er für jeden Tag der Verspätung 0,1%, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als Verzugsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.
- 3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung in Papierform unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die dem Lieferanten mitgeteilte Anschrift zu richten. Sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preise und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

- 8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rümpflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Sobald eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Lieferung an dem von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesandt wird. Hat der Lieferant die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen.
- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu.
- 8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 8.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.7 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.8 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 8.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

- 8.10 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 8.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 8.8 und 8.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.11 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9. Produkthaftung und Rückruf**
Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Ausführung von Arbeiten**
Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 11. Beistellung**
Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Mit-eigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- 12. Umweltschutz**
- 12.1 Der Lieferant versichert, dass die an uns im Rahmen dieses Vertrages bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren und deren Verpackung keine Stoffe enthalten, die durch nationale oder internationale Regelungen, welche entweder am Sitz des Lieferanten, von uns oder eines Kunden (soweit der Kunde Lieferant bekannt ist), gelten, verboten sind oder die darin vorgegeben Konzentrationsgrenzen überschreiten (Siehe z.B. EU Richtlinie RoHS, EU Verordnung REACH usw.).
- 12.2 Der Lieferant wird seiner rechtlichen Informationspflicht nachkommen und uns Informationen über die „Substances of Very High Concern“ (SVHC) gemäß Artikel 33 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) spätestens mit Lieferung der Waren zum Lieferort zur Verfügung stellen.
- 12.3 Der Lieferant stellt uns in Fällen nach Artikel 31 Absatz 3 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) spätestens mit Lieferung der Waren zum Lieferort ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.
- 12.4 Wenn der Lieferant aufgrund der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) verpflichtet ist, eine technische Dokumentation für die Ware, inklusive einer EU-Konformitätserklärung, zu erstellen, dann ist der Lieferant verpflichtet auf Anforderung von uns, unverzüglich eine Kopie dieser technischen Dokumentation zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung dieser Vorgaben nachzuweisen. Ist der Lieferant aufgrund von RoHS nicht verpflichtet, eine technische Dokumentation für die Waren zu erstellen, so wird der Lieferant auf Anforderung von uns unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen über die Waren zur Verfügung stellen, die wir für erforderlich halten, um selbst die Einhaltung von RoHS durch unsere Endprodukte nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, uns im Voraus darüber zu informieren, wenn der Lieferant beabsichtigt, Waren zu ändern und dies möglicherweise Auswirkungen auf die RoHS-Konformität oder die RoHS Konformität unserer Endprodukte hat. Außerdem wird der Lieferant mit Behörden oder sonstigen Stellen zusammenarbeiten und diesen sämtliche Dokumentationen und Informationen zur Verfügung stellen, die diese anfordern. Ebenso ist der Lieferant verpflichtet, uns nach bestem Wissen und Gewissen bei der Einhaltung der anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu unterstützen, die das Inverkehrbringen der Waren betreffen. Sollten die zur Verfügung gestellten Informationen nicht korrekt sein, sind wir berechtigt, unbeschränkt Schadensersatz für alle Schäden, welche wir durch diese Pflichtverletzung erleiden, geltend zu machen.
- 13. Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung**
- 13.1 Nach unseren Angaben und Zeichnungen angefertigte Teile dürfen nur an uns geliefert werden. Dies gilt auch, wenn
- a) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;
 - b) Teile wegen Mängeln nicht abgenommen werden,
 - c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.
- An Mustern und Zeichnungen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die bereits öffentlich oder von dritter Seite dem Lieferanten bekannt geworden sind oder bekannt werden. Nach Erledigung von Anfragen und Bestellungen sind sie unverzüglich zurück zu geben.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine den gesetzlichen Bestimmungen aller Staaten der Europäischen Union entsprechende, mehrsprachige Bedienungsanleitung für den Liefergegenstand mitzuliefern. Wir sind berechtigt, die Bedienungsanleitung des Lieferanten, mit oder ohne Hinweis auf diesen, in die Bedienungsanleitung für das Gesamtsystem zu integrieren. Hinsichtlich sonstiger Lieferungen hat der Lieferant dem Liefergegenstand eine den deutschen Bestimmungen entsprechende deutschsprachige Bedienungsanleitung beizufügen. Eine zusätzliche Vergütung steht dem Lieferanten in diesen Fällen nicht zu.
- 14. Erfüllungsort**
Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 15. Allgemeine Bestimmungen**
- 15.1 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Mannheim. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 15.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).